

Verordnung über die Organisation des Sanitätswesens

(Sanitäts-Verordnung)

RRB vom 19. Dezember 1938

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 38 Ziffer 1 und Artikel 81 litera B Ziffer 5 der Kantons-
verfassung vom 23. Oktober 1887
in Vollziehung des Gesetzes über die Organisation des Sanitätswesens vom
30. Mai 1857¹⁾
unter Hinweis auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinal-
personals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember
1877²⁾ und auf das kantonale Gesetz über die öffentliche Gesundheitspfe-
ge und die Lebensmittelpolizei vom 30. April 1882³⁾

beschliesst:

Erster Abschnitt

Behörden und Beamte

§ 1. A. Regierungsrat und Sanitäts-Departement I. Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Aufsicht über das gesamte Sanitätswesen sowie der Vollzug und die Handhabung aller sanitärischen Gesetze und Verordnungen ist

1. dem Regierungsrat,
2. dem Sanitäts-Departement
übertragen.

§ 2. II. Zuständigkeit im Besonderen

¹⁾ Das Sanitäts-Departement hat die Befugnis, alle für die Volksgesundheit erforderlichen Verfügungen zu treffen.

²⁾ Gegen seine Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsge-
richt Beschwerde geführt werden.⁴⁾

¹⁾) BGS 811.11.

²⁾) SR 811.11.

³⁾) BGS 815.111.

⁴⁾) § 2 Abs. 2 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 767.

811.12

§ 3. *B. Sanitätskollegium* *I. Aufgabe*

¹ Dem Sanitäts-Departement ist das Sanitätskollegium beigegeben, welches die zugewiesenen Geschäfte vom sanitärischen Standpunkt aus begutachtet.

² Ausserdem steht ihm das Recht zu, eigene Anträge zu stellen.

³ Das Sanitäts-Departement kann einzelnen Mitgliedern des Sanitätskollegiums Aufträge zur Begutachtung oder direkten Erledigung erteilen.

§ 4. *II. Zusammensetzung*

¹ Das Sanitätskollegium besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 2 Ärzten, einem Zahnarzt, einem Tierarzt und einem Apotheker. Der Kantonsarzt nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Vorsitzender des Sanitätskollegiums ist von Amtes wegen der Vorsteher des Sanitäts-Departementes.

³ Die Geschäftsführung wird vom Sanitäts-Departement besorgt.

§ 5. *III. Bestellung*

¹ Das Sanitätskollegium wird vom Regierungsrat auf die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt.

² Es tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Sanitäts-Departementes zusammen.

§ 6. *IV. Entschädigung*

Die Mitglieder des Sanitätskollegiums werden gleich wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt. Für ausserordentliche Bemühungen erhalten sie eine besondere Entschädigung.

§ 7. *C. Kantonsarzt*

¹ Zur Vorbereitung der sanitärischen Angelegenheiten ist dem Sanitäts-Departement der Kantonsarzt beigegeben. Er wird vom Regierungsrat gewählt.

² Er übt seine Tätigkeit im Nebenamt¹⁾ aus und bezieht jährlich ein festes Gehalt.

³ Die Höhe des Gehaltes sowie das Nähere über die Obliegenheiten des Kantonsarztes bestimmt ein Regulativ.

§ 8. *D. Oberamt und Orts-Gesundheitskommission*

¹ Die Oberämter sind die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Gesundheitspflege in den Amteien.

² Die Orts-Gesundheitskommissionen, und, wo keine solchen bestehen, der Gemeinderat, überwachen die gesamte Gesundheitspflege der Gemeinden.

³ Die Aufgaben dieser Behörden sind in besonderen Erlassen geregelt.

¹⁾ Ab 1. Januar 1980 im Vollamt (RRB vom 25. April 1978).

Die Medizinalpersonen

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. A. Medizinalpersonen

Medizinalpersonen im Sinne dieser Verordnung sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

§ 10. B. Voraussetzungen der Berufsausübung

¹ Wer im Kanton Solothurn den Beruf einer Medizinalperson ausüben will, hat beim Sanitäts-Departement um eine Bewilligung nachzusuchen. Dies gilt auch für ausserhalb des Kantons niedergelassene Medizinalpersonen.

² Für den Fall der Grenzpraxis zwischen den Kantonen genügt eine Anzeige an das Sanitäts-Departement, sofern eine Bewilligung des andern Kantons vorliegt und dieser gegenüber solothurnischen Medizinalpersonen Gegenrecht hält.

§ 11. I. Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird vom Sanitäts-Departement nur solchen natürlichen Personen erteilt, die den Erfordernissen der Bundesgesetzgebung über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals genügen.¹⁾

² Sie wird jedoch verweigert, sofern erhebliche in der Person des Bewerbers liegende Gründe vorhanden sind.

³ Ausnahmsweise kann, sofern die Betreuung der Bevölkerung eines Kantonsteils sonst nicht genügend gewährleistet wäre, das Sanitäts-Departement nach Anhören des Sanitäts-Kollegiums die Bewilligung zur Berufsausübung einer Person erteilen, die über einen dem eidgenössischen Diplom im wesentlichen gleichwertigen schweizerischen oder ausländischen Ausweis verfügt und einen guten Leumund sowie die nötigen Charaktereigenschaften besitzt. Die Erteilung der Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, welche aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, in der Regel aber nicht vor Ablauf von 10 Jahren, teilweise oder ganz aufgehoben werden können.²⁾

§ 12. II. Entzug der Bewilligung

Das Sanitäts-Departement³⁾ kann den Medizinalpersonen die Bewilligung zur Berufsausübung dauernd oder zeitweise entziehen:

1. wenn sie sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen;
2. wenn sie zufolge eines Strafurteils des öffentlichen Zutrauens unwürdig erscheinen;

¹⁾ § 11 Abs. 1 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 750.

²⁾ § 11 Abs. 3 Fassung vom 18. März 1977. GS 87, 238.

³⁾ Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 750.

811.12

3.¹⁾
4. wenn sie den Weisungen des Regierungsrates oder Sanitäts-Departementes nicht Folge leisten;
5. in weiteren Fällen auf begründeten Antrag des Sanitätskollegiums.

§ 13. C. Berufsausübung I. Pflichten der Medizinalpersonen 1. Behandlungspflicht

Die im Kanton Solothurn praktizierenden Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen jedem, der der ärztlichen Hilfe bedarf und um solche nachsucht, Beistand zu gewähren.

§ 14. 2. Schweigepflicht

¹ Über alle ihnen in Ausübung des Berufes zur Kenntnis gekommenen Verhältnisse der Patienten haben die Medizinalpersonen strengstes Stillschweigen zu bewahren.

² Von der Wahrung des Berufsgeheimnisses sind sie jedoch entbunden:

1. wenn der betreffende Patient oder im Falle der Urteilsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter schriftlich sein Einverständnis erklärt²⁾;
2. wenn durch die Preisgabe des Geheimnisses eine schwere Gefährdung Dritter abgewendet werden kann;
3. im Falle des § 15 dieser Verordnung.

§ 15. 3. Anzeigepflicht

¹ Die Medizinalpersonen haben Verumständungen, die sie bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben und die den Verdacht auf ein Verbrechen rechtfertigen, dem Kantonsarzt³⁾ oder den Gerichtsbehörden mitzuteilen.

² Verstösse hingegen können den zeitweiligen oder den dauernden Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge haben.

§ 16. 4. Buchführungspflicht

¹ Die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte haben über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Buch zu führen.

² Die Eintragungen sollen das Wesentliche über die einzelnen Fälle enthalten.

³ Für die Apotheker gelten die Vorschriften einer besonderen Heilmittelverordnung⁴⁾.

⁴ Die medizinischen Akten sind während 10 Jahren aufzubewahren.⁵⁾

§ 16^{bis} 6) 5. Aufbewahrung der Patientenakten

Die Patientenakten sind dem Sanitäts-Departement auszuhändigen:

¹⁾ § 12 Ziff. 3 aufgehoben durch Aufhebung von Art. 53 StGB vom 18. März 1971.

²⁾ § 14 Abs. 2 Ziff. 1 gilt unter Vorbehalt von § 64 StPO; BGS 321.1 und § 172 Abs. 1 lit. b ZPO. BGS 221.1;

³⁾ Vgl. Fussnote 2. Mitteilungspflicht an das Sanitäts-Departement; GS 86, 242.

⁴⁾ BGS 813.11.

⁵⁾ § 16 Abs. 4 eingefügt am 11. Februar 1992; GS 92, 323.

⁶⁾ § 16^{bis} eingefügt am 11. Februar 1992.

- a) wenn die Medizinalperson auf die Ausübung des Berufes verzichtet hat;
- b) während der Dauer des Entzuges der Bewilligung zur Berufsausübung;
- c) wenn die Medizinalperson verstorben ist; in diesem Fall sind die Erben zur Einsendung verpflichtet.

² Sofern die Praxis von einer anderen Medizinalperson übernommen wird, kann das Sanitäts-Departement die Patientenakten dieser überlassen. Der neue Praxisinhaber bzw. die neue Praxisinhaberin haftet in diesem Fall für die Aufbewahrung.

§ 17. 6. Vorbehalt anderer Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Pflichten der Medizinalpersonen gemäss den eidgenössischen und weiteren kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 18. II. Rechte der Medizinalpersonen

1. Gewährleistung der Berufsausübung

¹ Die Medizinalpersonen sind berechtigt, im Kanton Solothurn ihren Beruf im Rahmen der erhaltenen Bewilligung auszuüben.

² Die Beiziehung von Assistenten und Stellvertretern ist nur nach Massgabe dieser Verordnung zulässig.

³ Die Abgabe von Heilmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte an das Publikum richtet sich nach den Bestimmungen der Heilmittel-Verordnung¹).

§ 19. 2. Honorar

Die Festsetzung des Honorars für gewährte Hilfeleistung ist der freien Vereinbarung überlassen, insofern nicht für den Verkehr zwischen Medizinalpersonen und Verbänden der Sozialversicherung unter Zustimmung des Regierungsrates besondere Tarife festgesetzt worden sind.

§ 20.²) 3. Gewährleistung der Honoraransprüche

a) Grundsatz

Forderungen der Ärzte und Apotheker an Zahlungsunfähige sind vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach Massgabe der sozialhilfrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

² Diese Medizinalpersonen haben bei Verwirkung des genannten Rechtes innert 30 Tagen seitdem feststeht, dass für Hilfeleistung keine andere Kostendeckung erwartet werden kann, dem Gemeinwesen von dem Fall Kenntnis zu geben.

§ 21. b) Berechnungsart

Für die Honorierung ist in solchen Fällen der jeweils zwischen der Ärztesellschaft des Kantons Solothurn und dem Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen vereinbarte Gebrauchstarif anzuwenden mit einer Ermässigung von 25%, pharmazeutische Spezialitäten ausgenommen.

¹) BGS 813.11.

²) § 20 Fassung nach § 35 lit. e Sozialhilfeverordnung vom 9. Januar 1990; GS 91, 592.

811.12

Besondere Bestimmungen

§ 22. A. Zahnärzte I. Rechte

Den Zahnärzten steht, vorbehältlich der Rechte der Ärzte, allein das Recht zu, Krankheiten der Zähne und damit im Zusammenhang stehende Erkrankungen der Mundhöhle, einschliesslich Kieferfrakturen, zu behandeln sowie technische Arbeiten am Patienten selbst vorzunehmen.

§ 23. II. Grenzen der Berufsausübung 1. Verbot der Filialpraxis

Zahnärzte dürfen eine Filialpraxis nur insoweit betreiben, als sie im Kanton Solothurn niedergelassen und in der Lage sind, eine solche persönlich oder durch Stellvertreter, welche die Voraussetzungen des § 11 dieser Verordnung erfüllen, zu führen.

§ 24. 2. Verbot der Narkose

¹ Die Anwendung der Narkose ist den Zahnärzten nur unter Zuziehung eines Arztes gestattet.

² Über die Zulässigkeit der Rauschnarkosemittel entscheidet das Sanitäts-Departement.

§ 25. B. Apotheker

¹ Den Apothekern allein steht die Zubereitung und Abgabe der von den Medizinalpersonen verschriebenen Heilmittel sowie der Handverkauf von solchen, vorbehältlich der in der Heilmittel-Verordnung zugelassenen Ausnahmen, zu.

² Sie haben sich jeder ärztlichen Behandlung zu enthalten.

³ Im übrigen gelten für die Führung einer öffentlichen Apotheke die Bestimmungen der Heilmittel-Verordnung.

Dritter Abschnitt

Die Assistenten und Stellvertreter der Medizinalpersonen

§ 26. A. Begriff

Im Sinne dieser Verordnung gilt

1. als Assistent derjenige, der einer Medizinalperson in ihrer Praxis durch gleichartige Tätigkeit beisteht;
2. als Stellvertreter derjenige, der eine Medizinalperson im Falle ihrer Abwesenheit selbständig in ihrer Praxis vertritt.

§ 27. B. Voraussetzungen der Berufsausübung I. Gesuch

¹ Eine Medizinalperson, welche Assistenten oder Stellvertreter beiziehen will, hat beim Sanitäts-Departement ein Gesuch einzureichen.

² Dem Gesuch sind dessen Personalien und Studienausweise beizulegen.

§ 28.¹⁾ II. Bewilligung

1. In der Regel

Die Bewilligung zur Betätigung als Assistent oder Stellvertreter wird vom Sanitäts-Departement erteilt, wenn der Bewerber den Erfordernissen der Bundesgesetzgebung über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals genügt.

§ 29. 2. Ausnahmen

a) im Allgemeinen

Ausnahmsweise wird vom Sanitäts-Departement für kürzere Fristen die Bewilligung zur Betätigung als Assistent oder Stellvertreter auch Studierenden der medizinischen Wissenschaften oder Inhabern ausländischer Diplome erteilt, sofern nachgewiesen wird, dass trotz gehöriger Nachfrage ein patentierter Bewerber nicht zu finden ist.

§ 30. b) Im Besonderen

¹ Die Minimalbedingungen für Studierende, ausgenommen für Studierende der Pharmazie, im Sinne von § 29 dieser Verordnung sind Absolvierung der naturwissenschaftlichen und anatomisch-physiologischen Prüfung.

² Ausserdem sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. von den Studierenden der Medizin Testate für mindestens 3 klinische Semester, worunter je ein Praktikantensemester der chirurgischen, medizinischen und geburtshilflichen Klinik, sowie für einen geburts-hilflichen Operationskurs;
2. von den Studierenden der Zahnheilkunde Testate für 2 Semester chirurgische und zahnärztliche Klinik sowie für 3 Semester Übungen in der Anfertigung von Zahnprothesen und in zahnärztlichen Operationen;
3. von den Studierenden der Tierarzneikunde Testate für 3 Semester Spitalklinik, für ein Semester ambulatorische Klinik und für einen Operationskurs.

³ Die Studierenden der Pharmazie müssen die naturwissenschaftliche Prüfung und die Assistentenprüfung bestanden haben.

§ 31. C. Berufsausübung

¹ Für die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung sowie den Inhalt der Berufsausübung als Assistent oder Stellvertreter gelten sinngemäss die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieser Verordnung.

² Die Medizinalpersonen dürfen den nicht patentierten Assistenten und Stellvertretern nur solche Arbeiten zuweisen, die ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung angemessen sind.

§ 32. D. Beendigung

Die Medizinalpersonen haben das Sanitäts-Departement vom Austritte ihrer Assistenten und Stellvertreter in Kenntnis zu setzen.

¹) § 28 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 750.

Das medizinische Hilfspersonal

§ 33. A. Begriff

I. Im Allgemeinen

Als medizinische Hilfspersonen im Sinne dieser Verordnung gelten solche Personen, die gewerbsmässig einzelne krankhafte oder störende Erscheinungen im menschlichen Organismus durch Anwendung äusserlicher Heilmethoden, zu denen eine allgemeine medizinische Ausbildung nicht erforderlich ist, zu beseitigen suchen.

§ 34. II. Im Besonderen

¹ Zu diesen Heilmethoden gehören insbesondere die Fusspflege, Massage, Schröpfen, Heilgymnastik, Anordnung von Heilbädern, Anwendung medizinischer Apparate und ähnliche Betätigungen.

² Der Regierungsrat ist befugt, neue Arten äusserlicher Heilmethoden den Vorschriften dieser Verordnung zu unterwerfen sowie für einzelne Zweige besondere Bestimmungen aufzustellen.

§ 35. B. Voraussetzungen der Berufsausübung

I. Gesuch

Wer im Kanton Solothurn den Beruf einer medizinischen Hilfsperson ausüben will, hat beim Sanitäts-Departement um eine Bewilligung nachzusehen.

§ 36. II. Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom Sanitäts-Departement erteilt, wenn der Bewerber mindestens 20 Jahre alt ist und folgende Ausweise beibringt:

1. einen Ausweis über eine angemessene Lehrzeit bei einem solothurnischen oder ausserkantonalen staatlich konzessionierten Fachmann;
2. einen Ausweis über eine erfolgreich vor dem vom Sanitäts-Departement bezeichneten Sachverständigen abgelegte Prüfung; diese kann erlassen werden, wenn gleichwertige Prüfungsausweise anderer Kantone vorliegen;
3. ein Leumundszeugnis;
4. ein Zeugnis über den Gesundheitszustand, aus dem hervorgehen muss, dass der Bewerber nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist;
5. eine Bescheinigung des Kantonsarztes oder eines vom Sanitäts-Departement bezeichneten Vertrauensarztes über die Eignung der Behandlungsräume;
6. einen Ausweis, dass der Gesuchsteller für die Haftpflicht aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert ist; die Höhe der Versicherungssumme wird in jedem einzelnen Fall vom Sanitäts-Departement festgesetzt.

² Die Bewilligung wird in der Regel nur solchen Bewerbern erteilt, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben.

³ Für Masseure, Fusspfleger und Heilgymnastiker beträgt die Ausbildung mindestens je 12 Monate.

§ 37. *III. Berufsbezeichnung*

¹ Das Sanitäts-Departement setzt jeweils in der Bewilligung fest, unter welchem Titel und in welchem Umfang der Bewerber den Beruf ausüben darf.

² Das Führen von irreleitenden Titeln, welche insbesondere den Anschein erwecken könnten, der Betreffende habe eine medizinische Allgemeinbildung genossen, ist untersagt.

§ 38. *C. Entzug der Bewilligung*

Überschreitet eine medizinische Hilfsperson die ihr zustehende Befugnis, oder leistet sie den Anordnungen des Sanitäts-Departementes keine Folge, oder erweist sie sich des öffentlichen Zutrauens zur Berufsausübung als unwürdig, oder gefährdet ihr Gesundheitszustand die behandelten Personen, so kann das Sanitäts-Departement die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 39. *D. Aufsicht*

¹ Das Sanitäts-Departement übt über die praktizierenden medizinischen Hilfspersonen die Aufsicht aus.

² Es beordert zu diesem Zwecke Sachverständige, welche periodisch Geschäftsleitung und Räumlichkeiten überprüfen.

§ 40. *E. Pflichten*

I. Buchführung

¹ Die medizinischen Hilfspersonen sind verpflichtet, über ihre Berufstätigkeit fortlaufend Buch zu führen.

² Die Eintragungen sollen alles Wesentliche über die einzelnen Fälle enthalten.

§ 41. *II. Grenzen der Behandlung*

¹ Blutige Eingriffe irgend welcher Art sind dem medizinischen Hilfspersonal nicht gestattet.

² An Kranken dürfen hilfsmedizinische Behandlungen nur auf Anordnung eines patentierten Arztes vorgenommen werden.

³ Das Sanitäts-Departement verfügt nötigenfalls weitere einschränkende Massnahmen.

§ 42. *III. Vorlegung der Prämienquittungen*

¹ Die Bewilligungsinhaber haben alljährlich dem Sanitäts-Departement die Ausweise über die Bezahlung der Prämien für die Haftpflichtversicherung zur Einsicht vorzulegen.

² Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge haben.

Schutz- und Strafbestimmungen

§ 43. A. Auskündigung I. Grundsatz

¹ Jede im Kanton Solothurn erfolgende Auskündigung ärztlicher Hilfeleistung hat auf den Namen einer verantwortlichen Medizinalperson, welche den Vorschriften der §§ 11ff. dieser Verordnung genügt, zu lauten.

² Auskündigungen, welche dieses Erfordernis nicht erfüllen, oder irreführende Geschäftsbezeichnungen sind verboten.

³ Das Sanitäts-Departement ist befugt, in allen Fällen, in denen der Verdacht der kurpfuscherischen Propaganda und Tätigkeit in irgend welcher Form besteht, unverzüglich die nötigen Massnahmen anzuordnen.

§ 44. II. Begriff

¹ Als Auskündigung im Sinne dieser Verordnung gilt jede absichtliche Handlung, welche geeignet ist, die Heiltätigkeit einer Person dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

² Insbesondere haben als Auskündigung zu gelten: mündliche oder schriftliche Bekanntmachung von Sprechstunden, offene oder versteckte Einladung zur persönlichen oder schriftlichen Heilbehandlung und Veröffentlichung oder Versendung von Empfehlungen oder von Dankschreiben.

§ 45. B. Vorträge

Vorträge medizinischen Inhalts können vom Sanitäts-Departement untersagt werden, wenn die Person des Vortragenden nicht hinlänglich Gewähr für sachgemässe Behandlung des gewählten Themas bietet oder der begründete Verdacht besteht, dass mit dem Vortrage Propaganda für unbefugte Heiltätigkeit oder Vertrieb von schwindelhaften Heilmitteln oder ungeeigneten medizinischen Apparaten verbunden werden könnte, oder dass das Publikum durch irreleitende medizinische Theorien gefährdet werde.

§ 46. C. Amtliche Verwahrung

Das Sanitäts-Departement ist befugt, die durch diese Verordnung verbotenen Drucksachen und Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und bei den zuständigen Postbehörden den Ausschluss solcher Sendungen von der Postbeförderung auszuwirken.

§ 47. D. Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbusse bis 500 Franken bestraft.

² Im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen ist die Strafe Geldbusse nicht unter 50 Franken bis zu 500 Franken oder Haft¹⁾ bis zu 4 Wochen. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

¹⁾ Fassung nach § 3 Abs. 1 EG StGB; GS 75, 300.

³ Die administrativen Massnahmen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48. A. Gebühren

Für die Ausstellung aller Bewilligungen zur Berufsausübung im Sinne dieser Verordnung erhebt der Staat eine Gebühr nach Massgabe des kantonalen Gebührentarifs.

§ 49. B. Übergangsbestimmungen I. Zahntechniker

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an bei Zahnärzten operativ beschäftigte Zahntechniker durch das Sanitäts-Departement erteilten Bewilligungen zur Betätigung als Zahntechniker-Assistent bleiben unter Vorbehalt der Nachprüfung weiter in Kraft.

² Die Bewilligungen können jedoch, wenn sich Übelstände ergeben, jederzeit zurückgezogen werden.

³ Sie müssen zurückgezogen werden, wenn ihre Inhaber der vorliegenden Verordnung oder andern Bestimmungen der Sanitätsgesetzgebung zuwiderhandeln.

§ 50. II. Medizinische Hilfspersonen

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an medizinische Hilfspersonen erteilten Bewilligungen bleiben unter Vorbehalt der Nachprüfung in Kraft und können auch nach Ablauf der Geltungsdauer verlängert werden.

² Den medizinischen Hilfspersonen, die bisher ohne Bewilligung ihren Beruf ausübten, kann vom Sanitäts-Departement die weitere Berufsausübung auch ohne Erfüllung der in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen gestattet werden, sofern sie innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um die entsprechende Bewilligung nachsuchen und keine in der Person des Bewerbers liegenden Gründe eine Abweisung rechtfertigen.

§ 51. C. Hebammenwesen und Impfwesen

Das Hebammenwesen¹⁾ und das Impfwesen²⁾ sind durch besondere Erlasse geregelt.

§ 52. D. Aufhebung anderer Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fallen alle anderslautenden Bestimmungen dahin.

² Insbesondere treten ausser Kraft:

1. die Verordnung über das Sanitätswesen vom 7. September 1888;³⁾

¹⁾ BGS 811.31.

²⁾ BGS 816.113.

³⁾ GS 60, 176.

811.12

2. die Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 28. Dezember 1923;¹⁾
3. Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1923 über die Ausübung des Berufes als Fusspfleger im Kanton Solothurn;²⁾
4. Regierungsratsbeschluss vom 3. April 1930 über die Praxis ausserkantonaler Medizinalpersonen in solothurnischen Grenzgemeinden;³⁾
5. Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 1932 über die Bewilligungsgebühren von Medizinalassistenten;⁴⁾
6. Regierungsratsbeschluss vom 17. November 1933 über die Erweiterung des kantonalen Sanitätskollegiums;⁵⁾
7. Ziffer I des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Mai 1935 über das Verbot der Auskündigung ärztlicher Hilfeleistung durch Unberechtigte und der Anpreisung und Abgabe nichtbewilligter Heilmittel.⁶⁾

§ 53. E. Inkrafttreten dieser Verordnung

¹⁾ Die Kompetenzdelegation in § 2 und die Strafbestimmung in § 47 dieser Verordnung sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

²⁾ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.⁷⁾

Vom Kantonsrat am 25. Mai 1939 genehmigt

Inkrafttreten am 1. Januar 1939

¹⁾ GS 69, 170.

²⁾ GS 69, 22.

³⁾ GS 71, 411.

⁴⁾ GS 72, 411.

⁵⁾ GS 72, 707.

⁶⁾ GS 73, 338.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 18. März 1977 am 24. März 1977.

- 8. September 1981 am 1. Januar 1982.

- 9. Januar 1990 am 1. Januar 1990.

- 11. Februar 1992 am 1. Mai 1992.